

# NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT  
UND RECHTSWISSENSCHAFT

27. JAHRGANG  
1. APRILHEFT

7/73  
S. 187-218

Prof. Dr. habil. CLAUS J. KREUTZER, Leiter des Lehrstuhls Wirtschaftsrecht  
an der Handelshochschule Leipzig

## Die rechtliche Gestaltung der Versorgungspflichten der Einzelhandelsbetriebe gegenüber der Bevölkerung

Die Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes ist auf dem VIII. Parteitag der SED zur Hauptaufgabe erklärt worden. Die Produktion von Konsumgütern und die Tätigkeit des Handels sind darauf gerichtet, immer besser den ständig wachsenden Bedarf der Bevölkerung zu befriedigen und zugleich den Anforderungen Rechnung zu tragen, die sich aus der sozialistischen Integration und aus der Ausdehnung des internationalen Tourismus ergeben.<sup>1/</sup>

Im folgenden soll untersucht werden, welche rechtlichen Konsequenzen aus dieser politischen und ökonomischen Aufgabe bei der Gestaltung der Versorgungsbeziehungen zwischen dem Einzelhandel und der Bevölkerung abzuleiten sind.

### Bedarfsgerechte Versorgung als Rechtspflicht des Handels

Die immer bessere Befriedigung der materiellen und geistig-kulturellen Lebensbedürfnisse und die freie allseitige Entwicklung aller Mitglieder der Gesellschaft sind das oberste Ziel der Produktion in der sozialistischen Gesellschaftsordnung.<sup>2/</sup> Dieses Ziel wird unter Ausnutzung des sozialistischen Verteilungsprinzips und des damit verbundenen Prinzips der moralischen und materiellen Interessiertheit auch mit Hilfe des Rechts verwirklicht. Als gleicher Maßstab für die Arbeit und den Verbrauch hilft das Recht zu sichern, daß der einzelne Werktätige entsprechend seiner Arbeitsleistung seinen in Geld ausgedrückten Anteil an dem für die individuelle Konsumtion bestimmten Fonds an Konsumgütern und Dienstleistungen erhält.<sup>3/</sup> Produktion und Handel tragen die Verantwortung dafür, daß der einzelne Werktätige diesen Anteil durch den Erwerb von Gebrauchsgütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen auch tatsächlich realisieren kann. Ist dem Werktätigen das nicht oder nur bedingt möglich, erhält er nicht „dasselbe Quantum Arbeit, das er der Gesellschaft in einer Form gegeben hat, ... in der anderen zurück“.<sup>4/</sup> Das wirkt sich verständlicherweise negativ auf seine künftige Leistungsbereitschaft und persönliche Entwicklung aus.

Bei der Bedürfnisbefriedigung geht es nicht um die Erweiterung des Wohlstands an materiellen Gütern als

Selbstzweck. „Der Wohlstand an materiellen Gütern dient als wichtigste Voraussetzung für die Entwicklung menschlicher Fähigkeiten, für die Entfaltung der Persönlichkeit, für die Vervollkommnung der materiellen Produktion, die Entwicklung der Wissenschaft, Technik und Kultur und des sozialen Fortschritts.“<sup>5/</sup> Die sozialistische Planwirtschaft ist darauf gerichtet, ein dieser Zielsetzung entsprechendes Wechsel Verhältnis von Produktion und individueller Konsumtion zu gestalten. Vor allem kommt es darauf an, den Bedarf der Bevölkerung<sup>6/</sup> als eine der entscheidenden Ausgangsgrößen für die Planung und Bilanzierung der Produktion zu nehmen.<sup>7/</sup> Das ist auf wichtigen Gebieten der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und Dienstleistungen jedoch noch nicht gewährleistet.<sup>8/</sup> Um so mehr gilt es, alle Anstrengungen in dieser Richtung zu verstärken und zugleich auch die vom VIII. Parteitag der SED beschlossene Hauptaufgabe wirksamer mit Hilfe des sozialistischen Rechts durchzusetzen.

Die Aufgaben der Produktionsbetriebe bei der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern waren auch bisher bereits rechtlich fixiert worden. § 1 der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. Februar 1967 (GBl. II S. 121) verpflichtet z. B. die Betriebe zur Produktion bedarfsgerechter Erzeugnisse. § 2 Abs. 2 der AO über die Anwendung der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes auf den Konsumgüterbinnenhandel vom 4. Dezember 1967 (GBl. II S. 829) verpflichtet den Handelsbetrieb, durch die Herstellung sozialistischer Kooperationsbeziehungen so auf Industrie, Landwirtschaft und Außenhandel einzuwirken, daß Konsumgüter hergestellt bzw. importiert werden, die in Menge, Qualität, Sortiment und Preis dem Bedarf entsprechen, und die Interessen der Käufer zu wahren sowie ihre Rechte zu sichern.

Diese Pflichten sind konsequent durchzusetzen. Gleichzeitig ist jedoch auch eine neue Betrachtungsweise solcher Rechtspflichten erforderlich. Sie wurden bisher vor allem als Rechtspflichten der Betriebe gegenüber

<sup>15/</sup> Suslow, „Die KPdSU — Partei des schöpferischen Marxismus“, in: Der XXIV. Parteitag der KPdSU und die Entwicklung der marxistisch-leninistischen Theorie, Berlin 1971, S. 15.

<sup>16/</sup> Unter „Bedarf der Bevölkerung“ wird hier die zahlungsfähige Nachfrage nach Konsumgütern und Dienstleistungen zur Befriedigung materieller und kultureller Lebensbedürfnisse der Bürger verstanden.

<sup>17/</sup> Vgl. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 41 f.

<sup>18/</sup> Vgl. Lamberz, a. a. O., S. 15.

<sup>IV</sup> Vgl. Lamberz, Bericht des Politbüros an die 7. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1972, S. 16 f.

<sup>121</sup> Vgl. Lenin, Werke, Bd. 6, Berlin 1968, S. 40.

<sup>137</sup> Vgl. Marx, „Kritik des Gothaer Programms“, in: Marx / Engels, Werke, Bd. 19, Berlin 1962, S. 20 1.

<sup>14/</sup> Marx, a. a. O., S. 20.